

## **COLOUR JUICE**

### **Geschäftsbedingungen**

#### **§ 1 (Rechte)**

(1) Die inhaltliche Gestaltung des Programms von COLOUR JUICE wird ausschließlich von dieser selbst vorgenommen und als fertiges Produkt im Rahmen des vorbezeichneten Events / der vorbezeichneten Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Anweisungen des Veranstalters hat COLOUR JUICE zu befolgen, soweit Gestaltung und Darbietung ihres Programms dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 2 (Honorar)**

(1) Das Gesamthonorar ist unmittelbar nach Beendigung des Events / der Veranstaltung fällig.

(2) COLOUR JUICE bestätigt, dass sie freiberuflich, auf eigene Kosten und mit der Verpflichtung zur eigenen Steuerzahlung auftritt. Ihr obliegt auch die Abführung persönlicher etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Sofern COLOUR JUICE für ihre Darbietung urheberrechtlich geschützte Werke verwendet, trägt der Veranstalter die damit im Zusammenhang stehende Gebühren (z.B. GEMA).

#### **§ 3 (Info- und Werbematerial)**

(1) COLOUR JUICE stellt dem Veranstalter kostenlos Info- und Werbematerial zur Verfügung; dieses in einem Umfang, der zum Zwecke einer vertragsgemäßen Veranstaltungsplanung, -bewerbung und -durchführung erforderlich ist oder vereinbart wurde.

(2) COLOUR JUICE sendet, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, dem Veranstalter 4 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum das erforderliche oder vereinbarte Info- und Werbematerial zu.

(3) Der Veranstalter garantiert die ausschließliche Nutzung des Info- und Werbematerial zu den oben (unter (1)) genannten Zwecken.

(4) COLOUR JUICE berechtigt den Veranstalter, Videoaufzeichnungen von ihrer Darbietung zu fertigen und diese ausschließlich für die Eigenwerbung des Veranstalters zu verwenden.

Weitere Verwertungsrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen und machen schadensersatzpflichtig.

#### **§ 4 (Haftung)**

(1) Für eventuell vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern und Angestellten mutwillig vor, während und nach der Veranstaltung verursachte Schäden an den Requisiten, der technischen Ausstattung oder anderen Gegenständen von COLOUR JUICE haftet der Veranstalter.

(2) COLOUR JUICE hat die vereinbarte Darbietung am Veranstaltungstag selbst durchzuführen.

(3) Kann infolge höherer Gewalt oder Streik ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen, so werden beide Vertragspartner von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden. In solchen Fällen muss der entsprechende Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt werden. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht hergeleitet werden.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

(4) Sollte COLOUR JUICE aus Gründen, die sie auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der einfachen Fahrlässigkeit nicht zu vertreten hat, das Event / die Veranstaltung nicht durchführen können, hat sie den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten und auf dessen Anforderung gleichwertigen Ersatz zu stellen.

(5) Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er der anderen Partei den gesamten entstehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu zahlen.

Bei schuldhaftem Abbruch, Nichtstattfinden des Events / der Veranstaltung oder bei nicht mit COLOUR JUICE abgestimmten Änderungen des Teils des Events / der Veranstaltung, der diesen Vertrag betrifft, ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Honorars zu zahlen.

(6) Stornierungen durch den Veranstalter:

- a. Bei Absagen des Events / der Veranstaltung weiter als 4 Wochen im Voraus vor dem geplanten Termin entfällt die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Honorars.
- b. Bei Absagen des Events / der Veranstaltung 4 Wochen vor dem geplanten Termin wird 1/3 des vereinbarten Honorars sofort fällig.
- c. Bei Absagen des Events / der Veranstaltung in einem Zeitraum von 4 bis 2 Wochen vor dem geplanten Termin wird die Hälfte (1/2) des vereinbarten Honorars sofort fällig.
- d. Bei Absage des Events / der Veranstaltung in einem Zeitraum von 2 bis 1 Woche vor dem geplanten Termin wird 2/3 des vereinbarten Honorars sofort fällig.
- e. Bei Absage des Events / der Veranstaltung innerhalb von 7 Werktagen vor dem geplanten Termin wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe sofort fällig.
- f. Stornierungen, die nach Büroschluss eingehen, gelten am nächsten Werktag erhalten.

(7) Kann durch das Verschulden der COLOUR JUICE oder einzelner Mitglieder derselben dieser Event- / Veranstaltungs-Vertrag nicht eingehalten werden, haftet COLOUR JUICE in ihrer letzten vertragsgemäßen Besetzung (s.u. § 5) für alle Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

(8) COLOUR JUICE haftet dem Veranstalter auf Schadensersatz nur im Falle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag.

#### **§ 5 (Sonstiges)**

(1) Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

Gleiches gilt für Bestimmungen dieses Vertrages, die unwirksam werden sowie für offenkundige Vertragslücken.

(4) Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine Vereinbarung zulässig ist, Kiel.

Stand März 2010  
COLOUR JUICE